

18, TierVerhaltensTherapie

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

- I. **Zusatzbezeichnung** **Tierverhaltenstherapie**
Schwerpunkt (entsprechende Tierart)

- II. **Aufgabenbereich**

Erkennen von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei "Tierart", einschließlich deren Ursache(n). Therapie in Verbindung mit der Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung von "Tierart" durch Beratung und Schulung des Tierhalters.

- III. **Weiterbildungszeit** **3 Jahre**

- IV. **Weiterbildungsgang**
 - A. a) Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Tierverhaltenstherapie in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, soweit sie sich auch mit Tierverhaltenstherapie befassen sowie in tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen, die sich mit Tierverhaltenstherapie befassen 3 Jahre

und
 - b) Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Ethologie und Verhaltenstherapie für Tierärzte mit mindestens 40 Stunden

oder
 - B. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Ethologie und Verhaltenstherapie für Tierärzte mit mindestens 120 Stunden und praktische Beschäftigung in den entsprechenden Einrichtungen.
 - C. Dokumentation von mindestens 30 Therapiefällen, davon 10 Fälle ausführlich.
 - D. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.
Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

- V. **Wissensstoff**
 - Grundlagen der Ethologie
 - ethologische Grundkenntnisse über die gängigen Tierarten
 - Lernpsychologische Grundkenntnisse
 - Neurophysiologische Grundkenntnisse
 - organische und nichtorganische Ursachen für Verhaltensstörungen und Problemverhalten

18, TierVerhaltensTherapie

- Psychopharmakologie
- Einflüsse der (Haltungs-) Umwelt auf das Verhalten
- Therapiemaßnahmen bei Verhaltensstörungen und Problemverhalten
- Tierschutz: Tierschutzgesetz, tierart- und rassespezifische Haltungsansprüche.

VI. **Weiterbildungsstätten**

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, soweit sie sich auch mit Tierverhaltenstherapie befassen.
- Tierärztliche Kliniken und Praxen, die sich mit Tierverhaltenstherapie befassen.
- Andere Institute des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

VII. **Fachgespräch**

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.